



Vorgangsmappe

Aktenzeichen
BI.0509.18

Petition von
**Frau
Simone Fleischmann
Vorsitzende des Forums Bildungspolitik in Bayern e.V.
Postfach 15 02 09
80042 München**

betreffend
Stufenplan für Inklusion an allgemeinbildenden Schulen in Bayern

Petition vom 25.07.2022
Landeshauptstadt München

Informationen zur Ausschussberatung (soweit bekannt)

Sitzungsdatum: **29.09.2022**
Berichterstattung: **Margit Wild**
Mitberichterstattung: **Norbert Dünkel**



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
Bl.0509.18
28.07.2022

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
SI-BS4306.5/114

München, 12. September 2022
Telefon: 089 2186 2667

**Eingabe der Frau Simone Fleischmann, Vorsitzende des Forums Bildungspolitik in Bayern e.V.,
80042 München vom 25.07.2022
„Stufenplan Inklusion an allgemeinbildenden Schulen in Bayern“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Petentin fordert in ihrer o. g. Eingabe eine bessere Umsetzung des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention an den allgemeinbildenden Schulen in Bayern. Hierfür möge die Staatsregierung einen konkreten zeitlichen und inhaltlichen Stufenplan zur Weiterentwicklung der Inklusion mit Aussagen insbesondere zum Ausbau personeller und sächlicher Ressourcen für alle Schularten und alle Schulträger, zur Beschleunigung und nachhaltigen Sicherung der Aus- und Fortbildung des an Schulen tätigen Personals sowie zur qualitativen und quantitativen, bedarfsgerechten und systematischen Verbesserung des Systems der Schulassistenzen vorlegen.

Hierzu nehme ich in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) wie folgt Stellung:

A. Umsetzung von Art. 24 UN-BRK in Bayern

Art. 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Deutschland (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) verpflichtet die Vertragsstaaten zu einem inklusiven Schulsystem. Für die Umsetzung in Landesrecht gibt die UN-BRK unbeschadet ihres Anliegens einer gemeinsamen Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung bzw. – in schulrechtlicher Begrifflichkeit – sonderpädagogischem Förderbedarf kein bestimmtes Modell vor.

Am 13.07.2011 hat der Landesgesetzgeber die Inklusion im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) verankert. Die Änderung erfolgte auf Initiative einer interfraktionellen Arbeitsgruppe aus allen damals im Bayerischen Landtag vertretenen Fraktionen und ist Ergebnis eines intensiven Ringens um die bestmögliche Umsetzung der UN-BRK. Die fortgesetzte überfraktionelle Zusammenarbeit verdeutlicht den Willen der beteiligten Fraktionen, Inklusion als sensibles Thema von besonderer Bedeutung weiterhin eng zu begleiten und weiterzuentwickeln.

Seither ist inklusiver Unterricht Aufgabe aller Schulen (Art. 2 Abs. 2 BayEUG), die inklusive Schule ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen (Art. 30b Abs. 1 BayEUG). Art. 30a und 30b BayEUG benennen die bewährten, weiter- und neu entwickelten Formen der Inklusion. Förderschulen bleiben als Kompetenzzentren für Sonderpädagogik und als Lernorte für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten. Diese Angebotsvielfalt trägt den unterschiedlichen Bedürfnissen dieser Schülerinnen und Schüler angemessen Rechnung. Grundsätzlich entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind an einer allgemeinen Schule – meist die Schule vor Ort bzw. die Sprengelschule – oder an einer Förderschule unterrichtet wird (Art. 41 Abs. 1 BayEUG); ein verpflichtender Förderschulbesuch ist nur unter engen Voraussetzungen möglich (Art. 41 Abs. 5 BayEUG). Bei der Wahl des Lernorts sind im konkreten Einzelfall die Vor- und Nachteile sorgfältig abzuwägen.

Der „Bayerische Weg der Inklusion“ wird seit 2011 auf allen Ebenen und in allen Bereichen kontinuierlich ausgebaut, weiterentwickelt und personell unterfüttert (u.a. Unterstützung und Beratung für Lehrkräfte, Schulen und Erziehungsberechtigte; Lehrerbildung; systemische Verankerung inklusiver Expertise; bereichsübergreifende Zusammenarbeit in „Inklusiven Regionen“). Diese schrittweise Entfaltung spiegelt sich in der Entwicklung der sog. Inklusionsquote in Bayern wider, die mit leichten Schwankungen von 20,9 % im Schuljahr 2010/11 auf 32,1 % im Schuljahr 2021/22 anstieg. Hierzu trugen nicht zuletzt die Schularten Realschule und Gymnasium bei, an denen die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung innerhalb der letzten fünf Jahre signifikant anstieg. Dieser schrittweise Ausbau erfüllt mit Blick auf den in Art. 4 Abs. 2 UN-BRK nominierten progressiven Realisierungsvorbehalt die aus Artikel 24 Abs. 2 UN-BRK erwachsende allgemeine Verpflichtung für ein inklusives Schulsystem.

Seit 2010 wird die Weiterentwicklung der schulischen Inklusion in Bayern durch einen wissenschaftlichen Beirat, besetzt mit Professorinnen und Professoren bayerischer Universitäten aus dem Bereich der Sonder- und Regelpädagogik, begleitet. Die im Oktober 2020 vorgelegten Empfehlungen des derzeitigen Beirates, auf die die Petition Bezug nimmt, habe ich zum Anlass genommen, im StMUK intensive Fachgespräche zu Weiterentwicklungsmöglichkeiten in den dort benannten Einzelbereichen zu führen. Mit den im vorliegenden Kontext relevanten Gesprächen am 09.06.2021 sowie am 20.10.2021 zu Übergängen im Bildungssystem (unter Einbezug des StMAS) und am 03.02.2022 zur Lehrerbildung (unter Einbezug des StMWK) standen dabei zunächst die Bereiche im Zentrum, die zu größeren Teilen in den Zuständigkeitsbereich des StMUK fallen. Die Fachgespräche sollen auch in Zukunft fortgesetzt werden.

B. Zu den einzelnen Forderungen der Petentin

1. Die Petentin fordert einen konkreten inhaltlichen und zeitlichen Stufenplan für den intensiven **Ausbau personeller und sächlicher Ressourcen für alle Schularten und alle Schulträger** (staatlich, kommunal und privat)

und verweist in diesem Zusammenhang auf Art. 21 Abs. 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), in dem eine erhöhte staatliche Förderung für einen erhöhten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufwand über Gewichtungsfaktoren normiert ist, darunter ein Faktor von 4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, wenn ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht.

Die Bereitstellung von Ressourcen obliegt dem jeweiligen Haushaltsgesetzgeber: Ob und welche Möglichkeiten sich in kommenden Haushalten eröffnen, bleibt dessen Entscheidung vorbehalten. Ein auf mehrere Jahre angelegter, auf personelle und sächliche Ressourcen bezogener verbindlicher Stufenplan widerspräche diesem Budgetrecht.

Personelle Ressourcen

Seit 2011 wurden jedes Jahr 100 zusätzliche Stellen ausschließlich für die Inklusion an staatlichen Schulen bereitgestellt, d. h. bis einschließlich Schuljahr 2022/23 insgesamt 1.200 Stellen. Die Verteilung dieser Stellen auf Schularten sowie Einsatzbereiche und damit auch die schrittweise weitere Ausgestaltung des Bayerischen Wegs der Inklusion erfolgte jeweils in enger Abstimmung mit der Fraktionsübergreifenden Arbeitsgruppe Inklusion. Die Tatsache, dass dieser kontinuierliche Ausbau u. a. trotz der seit dem Tiefstand im Schuljahr 2019/20 wieder ansteigenden Schülerzahlen an allgemeinbildenden Schulen fortgesetzt wurde, verdeutlicht den hohen Stellenwert, den die schrittweise Umsetzung der Inklusion in Bayern genießt. Mit dem von der Staatsregierung 2017 auf den Weg gebrachten „Bildungspaket“ wurden zudem zur Stärkung der Förderschulen 50 zusätzliche Stellen im Jahr 2018 geschaffen. In den Jahren 2019 und 2020 wurden je 100 Stellen (Lehrkräfte für Sonderpädagogik) bereitgestellt. 2021 erfolgte eine weitere Stärkung der Förderschulen im Umfang von rund 81 Stellen. Ergänzt wird dieser personelle Ausbau seit dem Schuljahr 2018/19 durch das Programm „Schule öffnet sich“ mit einer Aufstockung der Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (bis 2022/2023 insgesamt 300 neue Stellen, ausgebracht als zusätzliche Anrechnungsstunden) und der

Einstellung erstmals von Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen (bis 2022/2023 200 Stellen) als schulisches Personal über alle Schularten verteilt. In multiprofessioneller Zusammenarbeit und ergänzend zur auf den Einzelfall bezogenen „Jugendsozialarbeit an Schulen“ (JaS) als Leistung der Jugendhilfe in Zuständigkeit des StMAS unterstützen sie die Schulen im Hinblick auf die Heterogenität der Schülerschaft, darunter auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Über eine Fortsetzung des personellen Ausbaus in den o. g. Bereichen haben Staatsregierung und Haushaltsgesetzgeber in ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter den jeweiligen Rahmenbedingungen zu entscheiden.

Die Mehrfachzählung in Kindertagesstätten berücksichtigt lediglich Kinder mit Behinderung im sozialrechtlichen Sinne mit festgestelltem Anspruch auf Eingliederungshilfe. Das betrifft vor allem Kinder mit geistigen und körperlichen Behinderungen einschließlich Sinnesschädigungen. Bei einem entsprechenden Hilfebedarf werden Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in der Schule von der Eingliederungshilfe im Wege der Schulbegleitung unterstützt. Die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Schule sind jedoch Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die allein aufgrund dieses Förderbedarfs nicht als behindert im Sinne des Eingliederungshilferechts zählen. Im schulischen Bereich besteht demgegenüber ein flexibles Unterstützungssystem: Unterstützung wird seitens der allgemeinen Schulen (z. B. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Förderlehrkräfte, zusätzliche Stunden für die Einzelinklusion) und durch die Förderschule v. a. in Form des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) geleistet.

Bei der Refinanzierung des Personalaufwands privater und kommunaler allgemeiner Schulen hat sich der Gesetzgeber bewusst für eine Pauschalierung entschieden. Die Pauschalen umfassen auch inklusionsbedingte Aufwendungen und sind insoweit abschließend. Es liegt in der Natur dieser Systematik, dass sowohl geringere wie auch höhere Aufwendungen des Schulträgers in Einzelbereichen nicht punktgenau abgebildet werden. Eine

Verpflichtung zu vollständiger Kostenabdeckung durch die staatlichen Finanzleistungen besteht weder für kommunale noch für private Regelschulen; die gesetzliche Schulfinanzierung wird den jeweiligen verfassungsrechtlichen Anforderungen voll und ganz gerecht. Die Einführung eines auf die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler mit (drohender) Behinderung und / oder sonderpädagogischem Förderbedarf bezogenen Gewichtungsfaktors analog zu Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG durchbräche diese Systematik, wäre verwaltungsaufwändig und birgt die Gefahr, die zwischenzeitlich breit akzeptierte pauschalierte Refinanzierung insgesamt aufzubrechen. Dies liegt weder im Interesse des Staatsministeriums, noch dürfte es im Interesse nichtstaatlicher Schulträger liegen.

Sächliche Ressourcen

Für die sächliche Ausstattung der öffentlichen Schulen sind – mit Ausnahme von sehr wenigen Schulen in staatlicher Sachaufwandsträgerschaft – die Kommunen zuständig. Zum Schulaufwand gehören nach Art. 3 Abs. 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) auch Aufwendungen für behinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Hinzu kommen ggf. Leistungen weiterer Rehabilitations- bzw. Kostenträger.

Auch die Refinanzierung des Schulaufwands privater allgemeiner Schulen erfolgt über pauschalierte gesetzliche Leistungen (s.o.). Die Träger von privaten Grund- und Mittelschulen, bei denen die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg zum Sachaufwand zählt, können in Ausnahmefällen (Schwerbehinderung, die eine Beförderung mit einem speziellen Kraftfahrzeug auf dem Schulweg zwingend erfordert) einen zusätzlichen Zuschuss für die Beförderung erhalten.

2. Die Petentin fordert unter Bezugnahme auf die Empfehlungen 2 („Transitionen und Bildungswege besser gestalten“) und 4 („Lehrkräftebildung für ein inklusives Schulsystem weiterentwickeln“) des wissenschaftlichen Beirates vom Oktober 2020 eine **Beschleunigung und nachhaltige Sicherung der Aus- und Fortbildung des an Schulen tätigen Personals.**

Inklusion ist seit vielen Jahren eine fest verankerte, in der Praxis breit umgesetzte und abgesicherte Querschnittsaufgabe der Lehrkräftebildung in allen Phasen, auf allen Ebenen und für alle Lehrämter. Im Einzelnen:

Phase I (Studium)

Seit 2013 ist nach §§ 32 f. der LPO I Inklusion in den Erziehungswissenschaften (EWS) und in der Fachdidaktik verpflichtender Studien- und Prüfungsinhalt für Studierende aller Lehrämter. An allen lehrerbildenden Universitäten in Bayern wird die Umsetzung dieser Vorgaben durch ein „Basiswissen Inklusion und Sonderpädagogik“ (Projekt BAS!S 2018-2023) im EWS-Bereich unterstützt. Hierfür hat das StMUK je eine Lehrkraft für Sonderpädagogik an jede lehrerbildende Universität abgeordnet, zudem wurden zur Begleitung zwei Koordinierungsbüros u. a. mithilfe einer befristeten Anschubfinanzierung seitens des StMWK eingerichtet.

Das Projekt BAS!S hat nach Einschätzung des wissenschaftlichen Beirats Inklusion in die universitäre Lehrerbildung hineingetragen. Nach dem im März 2022 vorgelegten Zwischenbericht (vgl. [Projekt BAS!S - ein Zwischenbericht \(lmu.de\)](#)) ist davon auszugehen, dass grundsätzlich allen Lehramtsstudierenden in Bayern im Rahmen ihres EWS-Pflichtstudiums ein „Basiswissen Inklusion und Sonderpädagogik“ vermittelt wird. Hinzu kommen durch BAS!S ermöglichte vertiefende Lehrveranstaltungen und -formate sowie neu entstandene inneruniversitäre Kooperationen zwischen pädagogischen Fachrichtungen und Fachdidaktiken. Insbesondere die nachhaltige inner- und überuniversitäre Implementierung von Inklusion in der Breite der Lehrerbildung soll Ziel einer in Aussicht genommenen zweiten Projektphase „BAS!S 2.0“ (2023-2028) sein, zu der das StMUK derzeit in intensiver Abstimmung mit den Beteiligten steht.

Das seitens des StMUK personell unterstützte Erweiterungsstudium „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf“ (an der Universität Augsburg und seit Wintersemester 2021/2022 an der Universität Bamberg), die Möglichkeit der Erweiterung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung sowie das bundesweit einmalige, zum Wintersemes-

ter 2021/22 an der LMU München gestartete Erweiterungsstudium „Pädagogik bei Autismus-Spektrum-Störungen“ ergänzen die universitäre Angebotspalette für interessierte Lehramtsstudierende sowie Lehrkräfte.

Ferner tragen die am neuen Studienstandort für Sonderpädagogik in Regensburg eingerichteten, zum 01.04.2020 besetzten drei neuen Lehrstühle für Sonderpädagogik durch ihre Ausrichtung ausdrücklich auf die inklusive Pädagogik bereits im Studium der zentralen unterstützenden Rolle Rechnung, die Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Inklusion einnehmen.

Phase II (Vorbereitungsdienst)

Im Vorbereitungsdienst ist das Thema Inklusion fest verankert, im Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen auch in den jeweiligen Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Inklusion und zuzuordnende Ausbildungsinhalte werden im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen in allen Fächern, in den übrigen Lehrämtern schwerpunktmäßig in den allgemeinen Fächern der Seminarbildung (Pädagogik, Psychologie, Schulrecht) behandelt und in der fachbezogenen Seminarbildung weitergeführt. Umsetzungsmaßnahmen und -strukturen sichern eine nachhaltige Implementierung ab, im Bereich der Grund- und Mittelschule etwa eigens benannte Seminarleitungen in den einzelnen Regierungsbezirken, an den Realschulen je eine Seminarlehrkraft in jedem Aufsichtsbezirk des Ministerialbeauftragten mit der Aufgabe, die Seminarschulen bei der Umsetzung inklusiver Ausbildungsinhalte zu unterstützen.

Phase III: Lehrerfortbildung

Die besondere Bedeutung, die das Staatsministerium dem Thema Inklusion im Bereich der Lehrerfortbildung beimisst, zeigt sich im Schwerpunktprogramm für die Lehrerfortbildung. Als Orientierungsrahmen beschreibt es schulart- und fächerübergreifend die Themen, die in der Staatlichen Lehrerfortbildung auf allen Ebenen bevorzugt zu berücksichtigen sind. Die Themen „Sensibilisierung für den Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen und psychischen Belastungen“ und „Umgang mit Heterogenität, insbesondere Inklusion und Verhaltensauffälligkeiten“ haben unter dem

Schwerpunkt „Persönlichkeitsentwicklung und soziales Lernen“ sowie „Unterricht“ seit mehreren Jahren einen festen Platz, so auch im aktuellen Schwerpunktprogramm für 2021 und 2022. Das Schwerpunktprogramm für die Jahre 2023 und 2024 wird diesen Schwerpunkt fortsetzen.

Auf der Basis des Schwerpunktprogramms wendet sich die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen als zentrale Einrichtung der bayerischen Lehrerfortbildung insbesondere an Zielgruppen mit multiplikatoren Aufgaben. Aktuelle Beispiele zur Inklusion umfassen u. a. die Fortbildung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen der Gymnasien und der Realschulen zu Ansprechpartnern im Bereich Autismus und sozial-emotionale Entwicklung (analoge Fortbildung im Grund- und Mittelschulbereich in Planung) sowie die Ausbildung der sogenannten „Beauftragten für die inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung an den Grund- und Mittelschulen“ (BiUse). Hinzu kommen Fortbildungen für neu ernannte Funktionsträger wie z. B. Schulleitungen, Schulrätinnen und Schulräte und Beratungslehrkräfte, bei denen Inklusion ein fester Baustein ist, regelmäßige Fachtagungen zu aktuellen inklusiven Themen (im Frühjahr 2021 und 2022 z. B. zur „Diklusion“ – Digitale Medien und Inklusion in der Schule) sowie das breite, kontinuierlich erweiterte Angebot an Online-Selbstlernkursen zur Inklusion (geplant für 2022/23: Online-Selbstlernkurs zu Autismus). Die Lehrerfortbildung auf regionaler Ebene (im Bereich der Ministerialbeauftragten bzw. Bezirksregierungen und den Staatlichen Schulberatungsstellen) und lokaler Ebene (an den Staatlichen Schulämtern) richtet ihr Fortbildungsangebot im Rahmen des Schwerpunktprogramms schulartspezifisch an den von den Schulen gemeldeten Bedarfen aus, darunter auch zu bestimmten (sonderpädagogischen) Förderschwerpunkten sowie zum inklusiven Unterricht, richten sich z. B. aber auch an regionale, für die einzelnen Schularten installierte Ansprechpartner für Inklusion.

Die schulinterne Lehrerfortbildung (SchiLF) wird von den Schulen selbst geplant. Als sehr flexibles Instrument ist sie gut geeignet, um auf aktuelle Herausforderungen an einer Schule reagieren zu können, die sich z. B. aus der Inklusion einer Schülerin oder eines konkreten Schülers ergeben.

Von 2018 bis einschließlich 2020 wurden zum Themenbereich „Inklusion“ seitens der Staatlichen Lehrerfortbildung auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene insgesamt 4.557 Veranstaltungen mit rund 88.500 teilnehmenden Lehrkräften angeboten. Das Angebot wird kontinuierlich bedarfs- und zielgruppengerecht ausgebaut und durch Veranstaltungen zahlreicher externer Anbieter, die ebenfalls von bayerischen Lehrkräften wahrgenommen werden können, ergänzt.

Aus Sicht des Staatsministeriums wird u. a. mit Blick auf bedarfsgerechte Weiterentwicklungen generell sowie die flexible Bedarfs- und Zielgruppenorientierung insbesondere in Phase III der Forderung nach einer nachhaltigen und beschleunigten Aus- und Fortbildung von Lehrkräften bereits Rechnung getragen. Ein fixer Stufenplan hätte demgegenüber keinen erkennbaren Mehrwert. Dies gilt grundsätzlich auch mit Blick auf Einzelvorschläge der in Bezug genommenen Empfehlung 4 des wissenschaftlichen Beirates. Unbeschadet der Tatsache, dass die ebenfalls in Bezug genommene Empfehlung 2 („Transitionen und Bildungswege besser gestalten“) keinen unmittelbaren Bezug zur Lehrerbildung aufweist und letztere daher im Rahmen der beiden hierzu geführten Fachgespräche mit dem Beirat (s.o. Teil A) nur sehr marginal Gegenstand war, sei ergänzend darauf verwiesen, dass die Sensibilisierung für Übergänge im Kontext der Inklusion insbesondere aus der Schulpraxis heraus in der Lehrerfortbildung auf lokaler Ebene Relevanz hat und zudem in den „Inklusiven Regionen“ in Bayern vielfach Schwerpunktthema ist.

3. Die Petentin fordert unter Bezugnahme auf die Empfehlungen 1.3 und 4.3 des wissenschaftlichen Beirates Inklusion vom Oktober 2020 eine **bedarfsgerechte, systematische qualitative und quantitative Verbesserung der Schulbegleitungen** (als „Schulassistenten“ bezeichnet).

Ein Anspruch auf persönliche Assistenz kann in verschiedenen Lebensbereichen bestehen. Als Leistung der Eingliederungshilfe nach § 112 SGB IX (bei körperlicher oder geistiger Behinderung) und § 35a SGB VIII i.V.m. § 112 SGB IX (bei seelischer Behinderung) kann sie auch zum Besuch der

Schule (sog. Schulbegleitung) erforderlich sein, und zwar unabhängig von der Schulart. Kostenträger der Eingliederungshilfe sind die Bezirke (bei körperlicher oder geistiger Behinderung) bzw. die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Jugendhilfeträger (bei seelischer Behinderung) im jeweils eigenen Wirkungskreis. Anspruchsberechtigt sind die betroffenen Kinder bzw. deren gesetzliche Vertretungen.

Die Frage, ob die Schulen die Verantwortung für die inklusive Bildung und insbesondere für die Schulbegleitung alleine übernehmen sollen, wird seit Jahren leidenschaftlich erörtert und wurde auch im Vorfeld der Beratungen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) eingehend diskutiert. Der Bundesgesetzgeber hat sich nach Anhörung aller Beteiligten und intensiver Beratung für die Beibehaltung des Individualanspruchs auf Schulbegleitung entschieden und die Hilfen zur Teilhabe an Bildung in § 112 SGB IX, der neu gefasst und am 01.01.2020 in Kraft getreten ist, weiterhin als Aufgabe der Träger der Eingliederungshilfe ausgestaltet. Er ist damit Forderungen u. a. der Behindertenverbände gefolgt.

Aufgabe der Schulbegleitung ist es, den individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung abzudecken. Schulbegleitungen sind keine schulischen Zweitlehrkräfte bei der klassenbezogenen Vermittlung der lehrplanmäßigen Unterrichtsinhalte. Die schulpädagogische und didaktische Verantwortung für die Vermittlung des Lehrstoffs ist Aufgabe der Lehrkräfte. Dem Anspruch auf Eingliederungshilfe unterfallen dagegen sowohl individuelle unterrichtsbegleitende als auch sonstige pädagogische Maßnahmen, die nur unterstützenden Charakter haben, sowie nichtpädagogische Maßnahmen.

Welche konkreten Unterstützungsleistungen erforderlich sind und welche Qualifikation die Schulbegleitung dafür mitbringen muss, hängt unmittelbar vom individuellen Unterstützungsbedarf des Kindes oder Jugendlichen ab. Die Bandbreite der konkreten Aufgaben reicht von einfachen pflegerischen Tätigkeiten bis hin zur Unterstützung im emotionalen Bereich, etwa im Hinblick auf die Bewältigung von Ängsten; sie kann die Begleitung auf dem Schulweg, gelegentliche Unterstützungsleistungen während des Unterrichts

oder auch einer intensiven Betreuung während der gesamten Unterrichtszeit umfassen. Maßgeblich ist, dass die Schulbegleitung die jeweils notwendigen Kompetenzen mitbringt. Welche Qualifikation erforderlich ist, hat der jeweilige Kostenträger zu entscheiden. Aufgrund der teilweise nur geringen Unterstützungsleistung ist jedoch aus Sicht der Träger der Eingliederungshilfe nicht generell eine professionelle Ausbildung der Schulbegleitung erforderlich. Es kommen Hilfskräfte, qualifizierte Hilfskräfte (z. B. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Heilerziehungspflegehelferinnen und Heilerziehungspflegehelfer) sowie Fachkräfte (z. B. Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger) zum Einsatz

Für den Einsatz der Schulbegleitung in der Schule findet regelmäßig eine Einführung in schulische Abläufe durch die Schulleitung und eine Einbindung in schulische Kontexte statt, zudem ist eine Teilnahme an schulinternen Fortbildungen möglich. Konkrete Hinweise und Hilfen für die notwendige enge Abstimmung mit jeweils eingesetzten Lehrkräften finden sich in den gemeinsamen Empfehlungen des StMUK und des Bezirkstags bzw. des Bayerischen Landkreistags und des Städtetags (vgl. [Informationen und Praxistipps \(bayern.de\)](#)). Auf die Notwendigkeit und Möglichkeiten einer gelingenden Einbindung der Schulbegleitung in der Schule wird im Rahmen von Fortbildungen zur Inklusion insbesondere von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren an der ALP Dillingen (s.o.) regelmäßig hingewiesen.

Gleichzeitig bleibt es ein wichtiges Ziel des StMUK, den Einsatz von Schulbegleitungen im Klassenzimmer weiter zu optimieren. Mit der im Zuge der o.g. Novellierung des BTHG in § 112 Abs. 4 SGB IX erstmals vorgesehenen Möglichkeit, dass die Schulbegleitung unter bestimmten Voraussetzungen an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht wird (sog. „Pooling“), wurden Wege eröffnet, die in Abhängigkeit von der konkreten Situation an der bzw. den Schulen und dem jeweils konkreten individuellen Hilfebedarf des bzw. der Anspruchsberechtigten zu Verbesserungen führen können. Unbeschadet der Zuständigkeit der Träger der Eingliederungshilfe ist das StMUK daher an einem Modellprojekt „Pool-Modell Schulbegleitung“

im Förderschulbereich in Mittelfranken beteiligt, das das Pooling unter besonderem Augenmerk auf die sich überschneidenden Aufgabenbereiche zwischen Lehrkräften und Schulbegleitungen erprobt. Erste Zwischenergebnisse zu dem Modellprojekt sind sehr positiv. Hervorgehoben sei – neben der hohen Zufriedenheit der Beteiligten und der flexibleren Einsetzbarkeit der Schulbegleitung im Vertretungsfall – die stärkere Bindung der Schulbegleitung an die Schule und die hierdurch erreichte höhere Kontinuität, eine verbesserte Kompetenz im Umgang mit Schülerinnen und Schülern und eine höhere Motivation.

Aufgrund der Zuständigkeit der Träger der Eingliederungshilfe verfügt das StMUK über keine Übersicht bereits praktizierter Poolingmodelle an allgemeinen Schulen. Nach hiesiger Kenntnis haben sich aber bereits einige Träger der Eingliederungshilfe auf den Weg gemacht und setzen das Pooling mit Unterstützung der Schulen erfolgreich um.

Angesichts der Wahrnehmung der Aufgaben der Eingliederungshilfe durch die Bezirke bzw. die Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungsbereich beschränken sich die staatlichen Einflussmöglichkeiten auf die Rechtsaufsicht. Die Vorstellungen des Forums Bildungspolitik in Bayern, wie das System der Schulassistenz systematisch qualitativ und quantitativ bedarfsgerecht verbessert werden kann, können deshalb mit Blick auf die Leistungen der Eingliederungshilfe nur an die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe herangetragen werden, aber nicht, wie in der Petition gefordert, die Entwicklung eines Stufenplanes eingefordert werden. Unabhängig davon ist das StMUK bestrebt, die Zusammenarbeit mit den Trägern der Eingliederungshilfe etwa in den inklusiven Regionen weiter auszubauen und zu verbessern.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Der „Bayerische Weg der Inklusion“ ist der kontinuierlichen Weiterentwicklung der inklusiven Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf verpflichtet. Die in der Petition in Bezug genommenen Einzelbereiche (personelle und sächliche Ressourcen; Lehrkräftebildung; Schulbegleitung) sind, soweit

sie im originären Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung liegen, zum Teil bereits erfüllt bzw. befinden sich in der Umsetzung. Diese vollzieht sich im Rahmen der gesetzlichen und haushalterischen Vorgaben sowie der tatsächlichen Möglichkeiten. Der in der Petition geforderte konkrete inhaltliche und zeitliche „Stufenplan“ wäre ebenfalls diesem Rahmen unterworfen und könnte daher nur Absichtserklärungen formulieren, verfügte gleichzeitig aber nicht über die Flexibilität und Anpassungsfähigkeit des bisherigen Wegs. Aus Sicht der Staatsregierung kann der Petition insgesamt daher nicht gefolgt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Anna Stolz

Staatssekretärin